

II-3135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/125-5/1991

1010 Wien, den 16. August 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1330 IAB

1991 -08- 19

zu 15371J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
Dolinschek, Mag. Haupt an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend Verwaltungs-
hilfeersuchen der Gebietskrankenkassen gemäß
§ 360 ASVG (Nr.1537/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen einleitend folgendes aus:

"Die unterzeichneten Abgeordneten haben bereits am 20.12.1990 eine Anfrage an den Bundesminister für Arbeit und Soziales gerichtet, mit der die Überprüfung der Praxis der Gebietskrankenkassen angeregt werden sollte, säumige Beitragsschuldner zur Ausfüllung eines Formulars beim zuständigen Gemeindeamt zu veranlassen, das einerseits Fragen enthält, die denen eines Offenbarungseides ähneln und andererseits solche, die das Privatleben des Beitragspflichtigen sehr weitgehend erforschen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in seiner Anfragebeantwortung darauf hingewiesen, daß die vorhandenen Meldepflichten die Gebietskrankenkassen dazu ermächtigen würden, im Sinne des § 360 ASVG über die jeweiligen Gemeindeämter die Beitragsschuldner zur Ausfüllung derartiger Formulare zu verpflichten.

Den Anfragestellten ist nunmehr zur Kenntnis gelangt, daß sich auch die Datenschutzkommission mit diesem Sachverhalt bereits

- 2 -

beschäftigt und das beiliegende Schreiben an die niederösterreichische Gebietskrankenkasse gerichtet hat, welches diese Praxis der Versicherungsträger als unzulässig im Sinne des Datenschutzgesetzes qualifiziert."

Zu den daran anschließenden einzelnen Fragen der Abgeordneten führe ich folgendes aus:

Frage 1:

Ist Ihnen das beiliegende Schreiben der Datenschutzkommission zur Kenntnis gelangt?

Antwort:

Wie dem letzten Absatz dieses Schreibens entnommen werden kann, wurde es seitens der Datenschutzkommission sowohl dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Kenntnis gebracht. Die diesbezügliche Ausfertigung des Schreibens ist am 12.4.1991 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingelangt.

Frage 2:

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft sicherzustellen, daß die Gebietskrankenkassen davon absehen, von Beitragsschuldern in datenschutzwidriger Weise die Ausfüllung von Formularen beim Gemeindeamt zu verlangen?

Antwort:

Nach dem Einlangen des oben zitierten Schreibens hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgehend, und zwar mit Erlaß vom 18.4.1991, Zl.26.498/12-5/91, alle Sozialversicherungsträger über die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission informiert und eingeladen, bei der Ermittlung personenbezogener Daten auf diese Rechtsmeinung Bedacht zu nehmen. Eine Ausfertigung dieses Erlasses, der unter einem auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur

- 3 -

Kenntnis gebracht worden ist, schließe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Frage 3:

Werden Sie eine Information der Sozialversicherungsträger und der Gemeindeämter sicherstellen, daß derartige Fragebögen weder verwendet werden dürfen, noch zu beantworten sind?

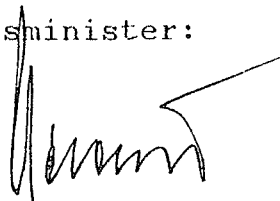
Antwort:

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich im wesentlichen bereits aus der vorstehenden Beantwortung der Frage 2. Hinzuzufügen bleibt noch folgendes:

Die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission bezieht sich nicht bloß auf den Inhalt bestimmter Vordrucke (Fragebögen u.dgl.), sondern auf alle Fälle der Ermittlung jener personenbezogenen Daten, die sie zum Gegenstand hat. Eine Beschränkung des an die Sozialversicherungsträger gerichteten Erlasses auf den Inhalt bestimmter Fragebögen wäre somit nicht angebracht gewesen. Auf die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission ist vielmehr in allen Ermittlungsfällen, für die sie von Belang ist, Bedacht zu nehmen.

Eine Information von Gemeindeämtern über Rechtsmeinungen der Datenschutzkommission fällt nicht in meinen gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich. Davon abgesehen, sprächen im vorliegenden Fall auch verwaltungsökonomische Gründe gegen sie, weil eine Beachtung der Rechtsmeinung der Datenschutzkommission durch die Sozialversicherungsträger ohnehin zwangsläufig zur Folge hat, daß die Gemeindeämter nur im rechtlich zulässigen Umfang mit Ermittlungsfällen befaßt werden.

Der Bundesminister:



Abschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

⌈Zl. 26.498/12-5/91

1010 Wien, den 18. April 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
Mag. Franz ANDRES
Klappe 6386 Durchwahl

⌋

Betrifft: Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Ermittlung personenbezogener Daten im Wege der Verwaltungshilfe;
Rechtsmeinung der Datenschutzkommission.

Die Datenschutzkommission hat die von einer Gebietskrankenkasse in Verfahren zur Eintreibung von Beiträgen eingeschlagene Vorgangsweise zum Anlaß einer Überprüfung und Äußerung aus datenschutzrechtlicher Sicht genommen und ihre Rechtsmeinung dazu der Kasse mit Schreiben vom 10. April 1991, GZ 210.175/11-DSK/91, bereits mitgeteilt. Sie hat dieses Schreiben darüber hinaus unter einem auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, als Aufsichtsbehörde der Sozialversicherungsträger darauf hinzuwirken, daß der darin dargelegten Auffassung zukünftig Rechnung getragen wird.

Die Datenschutzkommission hat in ihrem vorhin erwähnten Schreiben an die Gebietskrankenkasse im wesentlichen folgendes ausgeführt:

"Der Datenschutzkommission wurde zur Kenntnis gebracht, daß die Gebietskrankenkasse zum Zweck der Eintreibung ausständiger Sozialversicherungsbeiträge ein Formblatt an die Wohnsitzgemeinde des Beitragsschuldners übersendet, in dem personenbezogene Daten wie Vermögensverhältnisse, Realbe-

sitz, Forderungen gegenüber Dritten etc. vorgesehen sind, die durch Vorladung des Beitragsschuldners in das Gemeindeamt von diesem erfragt werden sollen. Als Rechtsgrundlage für diese Vorgangsweise werden § 360 ASVG und § 7 Abs.2 DSG genannt. Die Datenschutzkommission hat dies zum Anlaß genommen, diese Vorgangsweise aus datenschutzrechtlicher Sicht zu überprüfen und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Da die von der Gebietskrankenkasse im Wege der Gemeinde ermittelten Daten des Fragebogens nicht automationsunterstützt verarbeitet werden, ist Prüfungsmaßstab ausschließlich das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG. § 1 Abs.1 DSG gewährt jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Nach § 1 Abs.2 DSG sind Beschränkungen nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus dem in Artikel 8 Abs.2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Auch in diesem Fall muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden. Gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Artikel 8 Abs.2 EMRK, die eine Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz durch diese Vorgangsweise rechtfertigen könnten, bestehen im vorliegenden Fall nicht. Die Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz zugunsten berechtigter Interessen der Sozialversicherungsanstalt ist dann gerechtfertigt, wenn die Daten für diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig sind. § 1 DSG gewährt auch einen Ermittlungsschutz, sodaß die Erhebung von Daten ebenfalls der Einschränkung im Sinne des § 1 Abs.2 DSG unterliegt.

Zur Aufgabe der Sozialversicherungsträger gehört es unter anderem, die gesetzlich normierten Beiträge einzuheben, um Ansprüche aus der Sozialversicherung erfüllen zu können (§ 64 ASVG). Darüber, daß die Eintreibung ausständiger Beiträge zu den "berechtigten (rechtlichen) Interessen" der Gebietskrankenkasse im Sinn des § 1 Abs.2 DSG zählt, besteht somit kein Zweifel. § 64 ASVG sieht jedoch für die Eintreibung von ausständigen Sozialversicherungsbeiträgen ein bestimmtes Verfahren vor, wonach den Versicherungsträgern die Einbringung im Verwaltungswege gewährt ist. Hiebei hat der Versicherungsträger einen Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge, sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk des Versicherungsträgers zu enthalten hat, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Dieser Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung (EO). Mit Ausnahme der Anschrift des Beitragsschuldners sind jedenfalls alle Daten des Rückstandsausweises dem jeweiligen Sozialversicherungsträger bekannt. Die in den Fragebögen vorgesehenen Daten über die Vermögensverhältnisse von Beitragsschuldnern sollen erst ermittelt werden. Es handelt sich hiebei jedoch um solche Daten, die durch das Gericht im Rahmen des Exekutionsverfahrens zu ermitteln sind. Hiezu sieht § 47 Abs.2 EO vor, daß der betreibende Gläubiger einen Antrag auf Ablegung eines Offenbarungseides auch dann stellen kann, wenn eine Exekution nach § 294a EO erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband die Anfrage des Gerichtes nach § 294a EO nicht positiv beantwortet hat (dies bedeutet, daß ein inländischer Drittschuldner im Sinne dieser Bestimmung nicht vorhanden ist) oder wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich

nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Laufe eines Jahres zu tilgen. Ermittlungen über die Vermögensverhältnisse des Beitragsschuldners sind somit durch § 64 ASVG nicht gedeckt, da dieser nur die Ausstellung eines Rückstandsausweises durch den Sozialversicherungsträger vorsieht, die Exekutionsordnung jedoch die Ermittlung von Vermögensdaten des Beitragsschuldners durch das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers, also des Sozialversicherungsträgers, vorsieht. Die berechtigten Interessen des Sozialversicherungsträgers an der Eintreibung ausständiger Beiträge überwiegen somit keinesfalls die schutzwürdigen Interessen des Beitragsschuldners an der Geheimhaltung der dem Fragebogen zugrundeliegenden Daten. Die Rechts- und Verwaltungshilfebestimmung des § 360 ASVG kann sich somit nur auf jene Daten erstrecken, die von den Sozialversicherungsträgern zulässigerweise im Sinn des § 1 Abs.1 DSG ermittelt werden dürfen. Diese Rechtshilfebestimmung kann sich datenschutzrechtlich zulässigerweise somit lediglich auf die Ermittlung des Wohnsitzes des Beitragsschuldners erstrecken. Die Datenschutzkommission hat daher Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten bezüglich der Vermögensverhältnisse von Beitragsschuldern im Wege der Amtshilfe durch die Wohnsitzgemeinden. Zulässig erscheint der Datenschutzkommission demgemäß nur die Ermittlung des Wohnsitzes des Beitragsschuldners. Die Datenschutzkommission ersucht daher, Vorkehrungen zu treffen, die eine unzulässige Datenermittlung von Vermögensdaten von Beitragsschuldern gemäß § 1 DSG verhindern."

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt diese Ausführungen mit der Einladung mit, bei der Ermitt-

lung personenbezogener Daten auf die Rechtsmeinung der
Datenschutzkommission Bedacht zu nehmen.

Für den Bundesminister:

Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: